

- Berner
- Filmförderung

- Pro cinéma
- Berne

Berner Filmförderung

Richtlinien

gültig ab 1. Januar 2015,
letzte Anpassung, 1. Januar 2020

Erziehungsdirektion des Kantons Bern



Inhaltsverzeichnis

Richtlinien der Berner Filmförderung	2
1 Die Berner Filmförderung	4
1.1 Kurzporträt.....	4
1.2 Zweck und Ziele	4
1.3 Förderrichtlinien.....	4
2 Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.1 Organisatorische Regelungen der Projekt- und Auswertungsförderung.....	4
2.1.1 Fachbereich Kulturkommissionen	4
2.1.2 Filmkommission	5
2.1.3 Eingabetermine.....	5
2.1.4 Benachrichtigung und Veröffentlichung	5
2.1.5 Projektabschluss.....	5
2.1.6 Filmvermittlung.....	6
2.1.7 Formale Zulassungskriterien	6
2.1.8 Einreichung der Gesuche.....	6
2.1.9 Qualitative Förderkriterien	7
2.2 Organisatorische Regelungen der Förderung von Filmschaffenden und des Berner Filmpreises	7
2.2.1 Fachbereich Kulturkommissionen	7
2.2.2 Filmpreisjury	7
3 Einzelne Fördermassnahmen.....	7
3.1 Förderung von Filmprojekten	7
3.1.1 Projektentwicklung	7
3.1.2 Produktionsförderung.....	8
3.2 Förderung der Filmauswertung.....	10
3.2.1 Automatische Verleihförderung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2.2 Selektive Förderung von Auswertungsmassnahmen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3 Förderung von Filmveranstaltungen	12
3.4 Förderung von Filmschaffenden	13
3.4.1 Berner Filmpreis.....	13
3.4.2 Beiträge an FOCAL-Stages.....	13
3.4.3 Beiträge an MEDIA-Weiterbildungen.....	13
3.4.4 Weiterbildungsstipendien	13

1 Die Berner Filmförderung

1.1 Kurzporträt

Die Berner Filmförderung ist Teil der Kulturförderung des Kantons Bern. Sie ist organisatorisch beim Amt für Kultur im Fachbereich Kulturkommissionen angesiedelt. An der Umsetzung der verschiedenen Fördermassnahmen sind mehrere Gremien beteiligt. Der Fachbereich nimmt die Gesuche für Beiträge an Filmprojekte und Filmauswertungen entgegen und legt sie der kantonalen Filmkommission zur Beurteilung vor. Er wickelt auch die Gesuche um Förderung von Filmschaffenden ab. Die Vergabe des Berner Filmpreises erfolgt auf die Empfehlung der jährlich neu gebildeten Filmpreisjury.

1.2 Zweck und Ziele

Die Berner Filmförderung stärkt das professionelle künstlerische Filmschaffen im Kanton Bern. Sie setzt sich für attraktive Rahmenbedingungen ein, ermöglicht Filmproduktionen und unterstützt Filmschaffende in ihrer künstlerischen Laufbahn. Ziel ist die quantitative und qualitative Entwicklung der bernischen Filmkultur. Diese manifestiert sich in hochwertigen Filmen, die auch national und international Beachtung finden. Damit leistet die Berner Filmförderung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität und zur Sicherung der kulturellen Vielfalt im Kanton Bern.

1.3 Förderrichtlinien

Die vorliegenden Richtlinien definieren die Förderpraxis des Amtes für Kultur des Kantons Bern im Bereich der Filmförderung auf der Grundlage des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 und im Rahmen der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013. Die Fördermassnahmen sind in vier Bereiche gegliedert:

- Projektförderung
Entwicklungsförderung und Produktionsförderung
- Auswertungsförderung
Verleihförderung und spezielle Auswertungsmassnahmen
- Veranstaltungsförderung
Filmfestivals und Filmzyklen
- Personenförderung
Berner Filmpreis, FOCAL-Stages, MEDIA-Weiterbildungen, Weiterbildungs-Stipendien

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Organisatorische Regelungen der Projekt- und Auswertungsförderung

2.1.1 Fachbereich Kulturkommissionen

Die Berner Filmförderung ist organisatorisch im Fachbereich Kulturkommissionen im Amt für Kultur angesiedelt. An der Schnittstelle zwischen Gesuchstellenden, der kantonalen Filmkommission und den entscheidbefugten Behörden sorgt dieser Fachbereich für die administrative Abwicklung der Gesuchsverfahren und ist für die gesamte Kommunikation mit den Gesuchstellenden verantwortlich.

Alle relevanten Informationen der Berner Filmförderung erscheinen auf der Website www.bernerfilmfoerderung.ch.

2.1.2 Filmkommission

Die Filmkommission berät und unterstützt das Amt für Kultur in Fragen der Förderung und prüft Gesuche im Bereich der Filmförderung. Sie besteht aus sechs Fachpersonen. In ihrer Zusammensetzung bildet sie die wichtigsten Berufsfelder des Filmschaffens ab, wobei mindestens eines der Mitglieder frankofon und eines ausserhalb des Kantons Bern ansässig ist. Eine Amtszeit beträgt vier Jahre; die einmalige Wiederwahl ist möglich. Neue Mitglieder werden auf Vorschlag der Filmkommission von der Erziehungsdirektion ernannt. An den Sitzungen der Filmkommission nimmt eine ständige Vertretung des Amtes für Kultur mit beratender Stimme teil.

Ist ein Mitglied der Filmkommission in Bezug auf ein traktandiertes Gesuch befangen, so tritt es für die Dauer der Beratung in Ausstand. Als befangen gelten Mitglieder, die

- von dem zu treffenden Entscheid persönlich betroffen sind;
- am betreffenden Projekt beteiligt sind – unabhängig davon, in welcher Projektphase und in welcher Funktion;
- in einer anderen Funktion berechtigt sind, über das Gesuch zu entscheiden.

2.1.3 Eingabetermine

Die Filmkommission beurteilt die eingereichten Gesuche um kantonale Förderbeiträge viermal jährlich. Die verbindlichen Eingabetermine für Gesuche sind jeweils fünf Wochen vor den Sitzungen angesetzt. Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal: www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Die Eingabefristen sind auf der Website www.bernerfilmfoerderung.ch publiziert.

2.1.4 Benachrichtigung und Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Evaluation werden den Gesuchstellenden innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt. Zusagen erfolgen - je nach Beitragshöhe - in Form einer Absichtserklärung oder einer Verfügung. Ablehnungen werden begründet.

Wird ein Gesuch nur teilweise gutgeheissen oder abgelehnt, kann innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden.

Die zugesprochenen Förderbeiträge werden periodisch auf der Website www.bernerfilmfoerderung.ch und im Ciné-Bulletin publiziert.

2.1.5 Projektabschluss

Vor jeder Auszahlung eines Förderbeitrags überprüft der Fachbereich, ob die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. Sie sind in der schriftlichen Zusage – der Verfügung – genau festgehalten. Im Bedarfsfall kann der Fachbereich von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen und ergänzende Nachweise einfordern. Falls ein Förderbeitrag als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt wurde, gelten die im Darlehensvertrag festgelegten Modalitäten.

Jedes von der Berner Filmförderung unterstützte Projekt unterliegt der Nennungsverpflichtung – im Film sowie auf sämtlichen Promotions- und Projektunterlagen. Die zu verwendenden Logos können auf der Website der Berner Filmförderung heruntergeladen werden.

Nach Fertigstellung des unterstützten Films sind zwei Belegexemplare des Films auf DVD sowie eine Schlussabrechnung einzureichen. Der Fachbereich ist über die Kinopremiere, die Kinoauswertung und Fernsehausstrahlungen sowie über Festivalteilnahmen und gegebenenfalls erzielte Auszeichnungen zu informieren.

Gesuchstellende sind verpflichtet, eine archivtaugliche Kopie des geförderten Films in einem anerkannten Schweizer Filmarchiv (Cinémathèque Suisse oder Lichtspiel, Kinemathek Bern) zu hinterlegen. Dabei gelten die Standards der Cinémathèque suisse. Die Kosten der Archivkopie können im Produktionsbudget des Films aufgeführt werden.

2.1.6 Filmvermittlung

Gesuchstellende, die einen Produktionsbeitrag ab CHF 50'000 erhalten, sind verpflichtet, 13 Exemplare des Films (als DVD oder Blu-Ray-Disc) den Berner Regionalbibliotheken für die Ausleihe in der Reihe „Berner Filme“ zu Verfügung zu stellen. Die Filme müssen spätestens 18 Monate nach Auswertungsbeginn bei der Kornhausbibliothek Bern eintreffen. Sie übernimmt die Distribution.

2.1.7 Formale Zulassungskriterien

Die Berner Filmförderung unterstützt Projekte von professionellen Filmschaffenden, Produktionsfirmen und Veranstaltenden. Autorinnen und Autoren sowie Regisseurinnen und Regisseure sind gesuchsberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Erstwohnsitz im Kanton Bern haben. Produktionsgesellschaften sind gesuchsberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren den operativen Hauptsitz im Kanton Bern haben. Zusätzlich beurteilt die Filmkommission vor eintreten auf ein Gesuch, ob die Autoren oder Regisseure die Berner Filmszene massgeblich mitgestalten.

Ist keine der obengenannten Bedingungen erfüllt, kann unter Umständen ein reduzierter Bern-Bezug geltend gemacht werden. Projekte mit ausserkantonaler Regie und Produktion können unterstützt werden, wenn alle folgenden drei Voraussetzungen gegeben sind:

- Das Thema des Filmprojekts ist von grosser kultureller Relevanz für den Kanton Bern.
- Mehrere technische oder künstlerische Schlüsselfunktionen sind von Berner Filmschaffenden besetzt (siehe Formular 'Reduzierter Bern-Bezug').
- Die Dreharbeiten finden mindestens zu 50 % im Kanton Bern statt.

Minoritäre Koproduktionen können mit reduzierten Beiträgen unterstützt werden, wenn ein substantieller Bezug zum Kanton Bern gegeben ist.

Diplom- und Abschlussfilme können unterstützt werden, wenn sie im Rahmen von Berufsausbildungen an anerkannten Filmhochschulen entstehen.

Bei Projekten, die einen Bezug zu mehreren Kantonen aufweisen, ist eine angemessene interkantonale Beteiligung anzustreben und im Finanzierungsplan auszuweisen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Filmprojekte rassistischen, pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts. Auch Auftragsfilme jeglicher Art (zum Beispiel Werbefilme, Propagandafilme oder reine Fernsehproduktionen) werden nicht unterstützt.

2.1.8 Einreichung der Gesuche

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal: www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Unvollständige Gesuche werden refüsiert, der Fachbereich kann aber eine Nachfrist von höchstens zehn Tagen zur Bereinigung einräumen.

Ein Gesuch kann grundsätzlich nur einmal eingereicht werden. Eine zweite und letzte Prüfung des Gesuchs ist nur möglich, wenn das Projekt grundlegend überarbeitet wurde. In diesem Fall müssen die Veränderungen in einem besonderen Bericht detailliert dargelegt werden. Es obliegt dem Fachbereich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine erneute Beurteilung des Projekts durch die Filmkommission erfüllt sind oder ob das Gesuch zurückgewiesen wird. Gegebenenfalls können weitere Unterlagen und ergänzende Berichte eingefordert werden.

2.1.9 Qualitative Förderkriterien

Für die Berner Filmförderung steht die Unterstützung eigenständiger, kreativer Projekte von Berner Filmschaffenden im Zentrum. Bei der qualitativen Beurteilung der Filmprojekte sind die folgenden Kriterien entscheidend:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Qualität | <input type="checkbox"/> innovativer Ansatz |
| <input type="checkbox"/> Professionalität | <input type="checkbox"/> Kino- und Festivalpotenzial |
| <input type="checkbox"/> Relevanz | <input type="checkbox"/> Bedeutung für die Berner Filmkultur |
| <input type="checkbox"/> Autorenhaltung | <input type="checkbox"/> nationale und internationale Ausstrahlung |

2.2 Organisatorische Regelungen der Förderung von Filmschaffenden und des Berner Filmpreises

Für die Förderung von Filmschaffenden gelten die bei den einzelnen Fördermassnahmen genannten Zulassungskriterien und Rahmenbedingungen.

2.2.1 Fachbereich Kulturkommissionen

Der Fachbereich Kulturkommissionen ist für die Personalförderung zuständig. Er nimmt alle Bewerbungen um Stipendien und Preise entgegen und führt das Sekretariat der Berner Filmpreisjury.

2.2.2 Filmpreisjury

Die Preisträgerinnen und Preisträger des Berner Filmpreises werden von einer jedes Jahr neu gebildeten, unabhängigen Fachjury bestimmt. Sie setzt sich zusammen aus drei Delegierten der Berner Filmfachstellen (Bern für den Film, Berner Filmpreis Festival und Filmkommission) sowie zwei vom Amt für Kultur gewählten Fachpersonen, wovon eine ausserhalb des Kantons Bern tätig sein muss. Kein Jurymitglied darf massgeblich an einem aktuellen Film im Wettbewerb beteiligt sein.

3 Einzelne Fördermassnahmen

3.1 Förderung von Filmprojekten

3.1.1 Projektentwicklung

Beitragsberechtigte Projekte

Ein Projektentwicklungsbeitrag kann für die Erarbeitung von Projekten und Drehbüchern für Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme zugesprochen werden. Entwicklungsbeiträge für Kurzfilme werden nur ausgerichtet, wenn die Gesuchstellenden plausibel darlegen können, weshalb das Vorhaben einer gesonderten Projektentwicklung bedarf. Fernsehspielfilme werden nicht unterstützt. Projektentwicklungsbeiträge werden ausschliesslich als nicht rückzahlbare kantonale Beiträge ausgerichtet.

Beitragshöhe

Der Beitrag der Berner Filmförderung an die Projektentwicklung kann höchstens CHF 30'000 betragen. Der Projektentwicklungsbeitrag wird ausbezahlt, sobald die Finanzierung zu wesentlichen Teilen gesichert und nachgewiesen ist. Der entsprechende Finanzierungsnachweis ist innerhalb von zwölf Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheids zu leisten.

Erforderliche Unterlagen

Die Gesuche müssen über das elektronische Gesuchportal: www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchportal eingereicht werden und die folgenden Unterlagen enthalten:

- Kurze Inhaltsangabe, Synopsis (max. 1 Seite)
- Spielfilm: Treatment (max. 20 Seiten)
- Dokumentar- oder Animationsfilm: detaillierte Beschreibung des Projekts (max. 10 Seiten)
- Erläuterungen der Autorin / des Autors
- Erläuterungen der Produktionsfirma (falls involviert)
- Zeitplan für die gesamte Projektentwicklung
- Liste der künstlerischen und technischen Mitarbeitenden inkl. Wohnsitz
- Filmografien und Lebensläufe der Hauptmitarbeitenden
- detailliertes Budget und Finanzierungsplan (gemäss den Vorlagen des BAK)
- alle projektrelevanten Verträge, Deal Memos und Optionen über den Rechteerwerb
- ein vorangehendes Werk (Link zum Onlinevideo) der Autorin / des Autors
- bei einer 2. Eingabe: genaue und umfassende Beschreibung der Überarbeitung (max. 2 Seiten)

3.1.2 Produktionsförderung

Beitragsberechtigte Filme

Ein Produktionsbeitrag kann für die Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen zugesprochen werden, die in unabhängiger Produktion hergestellt werden und für die ein adäquates Auswertungskonzept neben dem Fernsehen vorliegt (Kino- und Festivalauswertung im In- und Ausland sowie gegebenenfalls Auswertung in alternativen Spielstätten, Neuen Medien, an regionalen Events etc.). Fernsehspielfilme werden nicht unterstützt.

Es können nur Projekte unterstützt werden, die Ausgaben von mindestens 150 % des beantragten Beitrags im Kanton Bern vorsehen.

Produktionsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare kantonale Beiträge ausgerichtet. Bei kommerziell besonders Erfolg versprechenden Projekten kann ein kantonaler Beitrag auch als bedingt rückzahlbares Darlehen im Sinne einer Risikogarantie gewährt werden. In diesem Fall legt ein Darlehensvertrag die Modalitäten fest.

Falls sich im Produktionsprozess eines geförderten Films wesentliche Elemente des Projekts oder seiner Finanzierung grundlegend ändern, ist die Berner Filmförderung umgehend zu informieren. In diesem Fall muss erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Beitrag weiterhin gegeben sind. Im Zweifelsfall ist das überarbeitete Projekt nochmals als Gesuch zur formalen und inhaltlichen Beurteilung einzureichen.

Kommt die Filmkommission bei der Beurteilung eines Projekts zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Produktionsbeitrag zwar in erheblichem Mass, aber noch nicht ausreichend

erfüllt sind, so kann sie das traktandierte Gesuch zurückstellen und das Projekt zur Weiterbearbeitung und zur nochmaligen Einreichung nach erfolgter Überarbeitung empfehlen.

Beitragshöhe und Auszahlungsmodalitäten

Der Beitrag der Berner Filmförderung an die Produktion kann bis zu 50 % der anerkannten Kosten betragen, jedoch höchstens CHF 750'000 für Spielfilme und CHF 300'000 für Dokumentarfilme. Die Höchstbeiträge sind nur für grosse Spielfilme und aufwändige Dokumentarfilme mit nationaler und internationaler Ausstrahlung möglich. Der Maximalbeitrag schliesst einen allfälligen Beitrag der Berner Filmförderung an die Projektentwicklung mit ein.

Produktionsbeiträge für die Herstellung von Kurzfilmen können bis zu 50 % der anerkannten Kosten, jedoch höchstens CHF 70'000 betragen. Dieser Maximalbeitrag schliesst einen allfälligen Beitrag an die Projektentwicklung mit ein.

Ausnahmsweise kann ein zugesagter Beitrag – sofern es die finanzielle Situation der Berner Filmförderung zulässt – auf Gesuch hin nachträglich erhöht werden. Diese Ausnahme gilt, wenn das betreffende Projekt von anderen Filmförderstellen ungenügend unterstützt wird und die Filmkommission gleichzeitig von dessen hoher Qualität und grosser Bedeutung für den Kanton Bern überzeugt ist.

Der zugesprochene Produktionsbeitrag wird ausbezahlt, sobald die Finanzierung gesichert und nachgewiesen ist. Die für die Verwirklichung des Projekts massgeblichen Verträge müssen vorliegen und es muss glaubhaft dargelegt sein, dass mindestens 150 % des zugesagten Beitrags im Kanton Bern ausgegeben wird. Im Falle der Gewährung eines Darlehens muss der Darlehensvertrag unterzeichnet sein.

Erforderliche Unterlagen

Die Gesuche müssen über das elektronische Gesuchportal: www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal eingereicht werden und die folgenden Unterlagen enthalten:

- Kurze Inhaltsangabe, Synopsis (max. 1 Seite)
- Spielfilm: Drehbuch
Dokumentarfilm: definitive Drehvorlage oder gleichwertiger Projektbescrieb
Animation: Drehvorlage / Projektbescrieb / Storyboard
- Erläuterungen der Regisseurin / des Regisseurs
- Erläuterungen der Produktionsfirma
- Zeitplan für die gesamte Produktion
- Liste der künstlerischen und technischen Mitarbeitenden inkl. Wohnsitz
- Filmografien und Lebensläufe der Hauptmitarbeitenden
- detailliertes Herstellungsbudget (Beträge, die im Kanton Bern ausgegeben werden, sind in einer eigenen Spalte anzugeben) und Finanzierungsplan (gemäss den Vorlagen des BAK)
- Absichtserklärungen bzw. Bestätigungen bereits vorhandener Finanzierungszusagen
- alle projektrelevanten Verträge und Deal Memos
- ein vorangehendes Werk (Link zum Onlinevideo) der Regisseurin / des Regisseurs
- bei einer 2. Eingabe: genaue und umfassende Beschreibung (max. 2 Seiten) der Überarbeitung

Bei reduziertem Bern-Bezug müssen zusätzlich folgende Unterlagen enthalten sein:

- Anmerkungen zur kulturellen Relevanz des Filmthemas für den Kanton Bern (max. 1 Seite)
- ausgefülltes Formular "Reduzierter Bern-Bezug" mit der Auflistung aller technischen und künstlerischen Schlüsselfunktionen, die von Berner Filmschaffenden besetzt werden
- Nachweis der Dreharbeiten im Kanton Bern (mindestens 50 %)

Zusatzaufgaben und Sonderregelungen

Gesuche um Produktionsbeiträge müssen in der Regel vor dem geplanten Drehbeginn eingereicht werden. Vorzeitige Dreharbeiten bei Dokumentarfilmen zur Sicherung unwiederbringlicher Momente erfolgen auf alleiniges Risiko der Gesuchstellenden und haben keine präjudizierende Wirkung auf den Entscheid. Die vorzeitigen Dreharbeiten sind im Beitragsgesuch offen zu legen und zu begründen.

Bei Gesuchen um Produktionsbeiträge für Spielfilme dürfen die Dreharbeiten in jedem Fall erst nach der Zusage begonnen werden.

Der Einsatz von Nachwuchsfilmschaffenden in grösseren Filmproduktionen ist der Berner Filmförderung ein Anliegen. Bei Produktionsbeiträgen ab CHF 100'000 ist deshalb vor der Auszahlung des Produktionsbeitrags der Nachweis einer ermöglichten Stagiaire-Stelle im Produktionsprozess des Films erforderlich.

Im Sinne der Nachwuchsförderung können Abschlussfilme von jungen Berner Filmschaffenden unterstützt werden, wenn sie im Rahmen von Berufsausbildungen an anerkannten Filmhochschulen realisiert werden. Der Beitrag der Berner Filmförderung an die Produktionskosten beträgt maximal CHF 15'000.

Werden Filme mit Fernsehanstalten koproduziert, so ist als Voraussetzung für einen Produktionsbeitrag von den Gesuchstellenden zu gewährleisten, dass die Projekte künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig verwirklicht werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass die Rechte und Beteiligungen eine aktive Filmauswertung auch ausserhalb der Nutzung durch die entsprechenden Fernsehanstalten erlauben.

An Fernsehspielfilme werden keine Beiträge gewährt. Falls ein ursprünglich als Fernsehspielfilm produzierter Film dank Potential und Verleiherinteresse zusätzlich eine Kinoauswertung erfährt, kann ein Beitragsgesuch für die zusätzlich anfallenden Kosten gestellt werden. Die Konditionen der normalen Produktionsförderung gelten in diesem Fall analog. Voraussetzung für einen Beitrag an die Kinofassung sind ein Verleihvertrag oder entsprechende Vereinbarungen, ein detailliertes Budget und ein entsprechender Finanzierungsplan für die Fertigstellung der Kinofassung sowie ein detailliertes Auswertungskonzept. Die Filmkommission beurteilt das Beitragsgesuch aufgrund der Visionierung des auf DVD vorgelegten Fernsehfilms.

3.2 Förderung der Filmauswertung

Die Berner Filmförderung unterstützt die regionale, nationale und internationale Auswertung von langen Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Experimentalfilmen.

Eingabebedingungen

Es können Filme unterstützt werden, die die formalen Zulassungskriterien der Berner Filmförderung erfüllen (Ziff. 2.1.7.) und länger als 60 Minuten dauern.

Verleih und Produktion geben ein gemeinsames Gesuch ein. Eingabeberechtigt sind professionell im Verleih tätige Unternehmen, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind.

Der Antrag muss alle geplanten Auswertungsmassnahmen für den jeweiligen Film enthalten und spätestens zwei Monate nach dem auf Procinema publizierten Startdatum über das [elektronische Gesuchportal](#) der Kulturförderung des Kantons Bern eingereicht werden. Die Eingaben werden durch die Berner Filmförderung laufend geprüft.

Erforderliche Unterlagen

- Handelsregistrauszug der Produktionsfirma
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Verleih und Produktion
- Budget inkl. Verteilschlüssel zwischen Verleih- und Produktionsfirma und Finanzierungsplan der gesamten Auswertungsmassnahmen.
- Weitere Unterlagen (Festivalzusagen, Absichtserklärungen Aufführungsorte, Abrechnung Untertitelung o.ä.)

Beitragshöhen

Der Förderbeitrag der Berner Filmförderung an die Auswertungsmassnahmen besteht aus einem Pauschalbeitrag (Sockel), dessen Höhe anhand des Budgets der gesamten Auswertungsmassnahmen festgelegt wird, sowie einem allfälligen ergänzenden Beitrag an Massnahmen für die bessere Sichtbarkeit des Films, die über die durch den Pauschalbeitrag abgedeckten Massnahmen hinausgehen.

a) Pauschalbeiträge (Sockel):

Für Budgets bis CHF 45'000 ► max. CHF 10'000

Für Budgets von CHF 45'000 bis CHF 80'000 ► max. CHF 20'000

Für Budget über CHF 80'000 ► max. CHF 25'000

Eine Auflistung der anrechenbaren Kosten finden Sie auf dem [elektronischen Gesuchportal](#). Nicht anrechenbar sind die Löhne von Angestellten der eigenen Firma sowie die Kosten, die bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind (auch von anderen Förderstellen wie BAK, Zürcher Filmstiftung u.a.).

b) Zusätzliche Beiträge an die bessere Sichtbarkeit des Films (Nachweise müssen vorliegen) können bis zu CHF 20'000 betragen. Die Massnahmen für die ein Beitrag beantragt werden kann, finden sich auf dem [elektronischen Gesuchportal](#).

Der gesamte Beitrag der Berner Filmförderung an die Auswertungsmassnahmen kann nicht mehr als 50% der effektiven Auswertungskosten betragen. Die Summe aller Förderbeiträge (Berner Filmförderung, BAK, Zürcher Filmstiftung usw.) für den Verleih des Films kann nicht mehr als 100% der effektiven Auswertungskosten betragen.

Auszahlung

Der Beitrag wird in zwei Raten ausbezahlt:

1. Rate, Pauschalbeitrag (Sockel): Nach Einreichung des Gesuchs über das [elektronische Gesuchportal](#) sowie positivem Entscheid der Berner Filmförderung.

2. Rate, zusätzlicher Beitrag an die bessere Sichtbarkeit des Films: Nach Abgabe der Schlussabrechnung (inkl. Nachweise der ergriffenen Massnahmen) und spätestens 12 Monate nach Filmstart.

Ausnahmen

- Gesuch ohne Verleih

Falls kein Verleih gefunden werden kann und das Budget der gesamten Auswertungsmassnahmen mindestens CHF 10'000 beträgt, kann die Produzentin oder der Produzent ohne Verleih eingeben. Nicht anrechenbar sind die Kosten, die bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind.

a) Ein einmaliger Pauschalbeitrag (Sockel) von maximal CHF 5'000 kann beantragt werden, wenn mindestens zwei öffentliche Vorführorte (Kino o.ä.) nachgewiesen werden können.

b) Zusätzlich kann ein Beitrag an die bessere Sichtbarkeit des Films (Nachweise müssen vorliegen) bis zu CHF 15'000 beantragt werden. Die Massnahmen, für die ein Beitrag beantragt werden kann, finden sich auf dem [elektronischen Gesuchportal](#).

Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Auswertung über das elektronische Gesuchportal der Kulturförderung des Kantons Bern eingereicht werden und beträgt höchstens 70% der effektiven Kosten.

- Kurzfilme

Für Filme unter 60 Minuten (ausgenommen Abschlussfilme) besteht die Möglichkeit, einen einmaligen Beitrag pro Film von max. CHF 3'000 für die Teilnahme an Festivals zu beantragen.

Es müssen mindestens zwei Festivalzusagen gemäss Swiss-Films-Liste https://www.swissfilms.ch/de/festivals_short_films/festival_support/ vorliegen.

Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Auswertung über das [elektronische Gesuchportal](#) eingereicht werden.

3.3 Förderung von Filmveranstaltungen

Beitragsberechtigung

Die Berner Filmförderung gewährt Durchführungsbeiträge an professionelle und nicht kommerzielle öffentliche Filmveranstaltungen im Kanton Bern. Gefördert werden Filmfestivals und Filmzyklen mit einem innovativen und künstlerisch engagierten Programm, das insbesondere Filme von Berner und Schweizer Filmschaffenden oder wenig bekannte, nicht kommerzielle Filme (beispielsweise aus dem "Globalen Süden") enthält. Durchführungsbeiträge werden ausschliesslich komplementär zu Beiträgen anderer öffentlichen Förderstellen gesprochen.

Erforderliche Unterlagen

Die Gesuche müssen über das elektronische Gesuchportal: www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchportal eingereicht werden und die folgenden Unterlagen enthalten:

- Veranstaltungsbeschreibung und Detailprogramm mit Informationen zu allen gezeigten Filmen und zum Rahmenprogramm
- detailliertes Budget und Finanzierungsplan für die gesamte Veranstaltungsreihe (inkl. Darstellung aller Eigenleistungen)
- projektadäquates Marketingkonzept zur Erreichung der Zielgruppen
- nachzureichen: Kopien der Entscheide anderer öffentlicher Förderstellen

Das Amt für Kultur kann das Gesuch erst bearbeiten, wenn alle für den Entscheid erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Gesuche um Durchführungsbeiträge müssen mindestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden. Es gibt keine festen Eingabetermine. Die Beurteilung erfolgt im Normalfall

durch das Amt für Kultur. Voraussetzung für einen Durchführungsbeitrag ist eine finanzielle Beteiligung der Wohn-, Standort- oder Durchführungsgemeinden beziehungsweise weiterer Kantone oder des Bundes.

Der zugesprochene Beitrag wird ausbezahlt, sobald die Finanzierung der Veranstaltungsreihe gesichert und die Durchführung im geplanten Rahmen schriftlich bestätigt ist.

3.4 Förderung von Filmschaffenden

3.4.1 Berner Filmpreis

Die Berner Filmförderung verleiht jedes Jahr den Berner Filmpreis zur Auszeichnung von künstlerisch herausragenden aktuellen Berner Kino- und Festivalfilmen. Ebenfalls honoriert werden können herausragende Einzelleistungen in allen Bereichen des Filmschaffens (z.B. Regie, Drehbuch, Kamera, Filmmusik, Darstellung, Ausstattung, Kostüme, Schnitt usw.). Neben dem Berner Filmpreis als Hauptpreis sind auch Anerkennungspreise und Nachwuchsförderpreise möglich. Der Berner Filmpreis wird in einem Visionierungswettbewerb auf öffentliche Ausschreibung von einer unabhängigen Fachjury, der Filmpreisjury, vergeben.

Die Ausschreibung des Visionierungswettbewerbs für den Berner Filmpreis wird auf der Website www.bernerfilmfoerderung.ch publiziert.

3.4.2 Beiträge an FOCAL-Stages

Die Berner Filmförderung unterstützt jedes Jahr ausgewählte junge Berner Nachwuchsfilmschaffende, die einen von der Stiftung FOCAL vermittelten Stage in Filmproduktionen absolvieren (www.stagepool.focal.ch). Jährlich stehen maximal CHF 30'000 zur Förderung von bis zu fünf Stages zur Verfügung; davon sind 90 % als Löhne für die Stagiaires bestimmt; 10 % gehen als Beitrag an die Overheadkosten der Stiftung FOCAL.

Die FOCAL-Stages müssen von den Filmschaffenden selbst über den Stage Pool organisiert werden. Die Finanzierungsbeiträge werden jährlich direkt an FOCAL ausbezahlt aufgrund der Anzahl absolvierten Stages.

3.4.3 Beiträge an MEDIA-Weiterbildungen

Die Berner Filmförderung unterstützt jedes Jahr ausgewählte professionelle Berner Filmschaffende, die im Rahmen des MEDIA-Programms Weiterbildungen absolvieren (www.mediadesk.ch). Jährlich stehen maximal CHF 15'000 zur Förderung von bis zu drei MEDIA-Weiterbildungen zur Verfügung. Interessierte melden sich vor Beginn der Weiterbildung beim Amt für Kultur. In der Regel werden 25 % der anrechenbaren Weiterbildungskosten übernommen; in begründeten Ausnahmefällen sind maximal 50 % möglich.

Die MEDIA-Weiterbildungen müssen von den Filmschaffenden selbst organisiert werden. Die Finanzierungsbeiträge werden direkt an die Filmschaffenden ausbezahlt aufgrund der eingereichten Teilnahmebestätigungen samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan.

3.4.4 Weiterbildungsstipendien

Die Berner Filmförderung vergibt jedes Jahr zwei mehrmonatige Weiterbildungsstipendien für professionelle Berner Filmschaffende jeden Alters mit überzeugendem Leistungsausweis. Die individuell gestaltbaren Stipendien sollen die gezielte Vertiefung und Erweiterung der eigenen Kompetenzen und Kontakte im Filmbetrieb sowie Erfahrungen und Wissenstransfer in einem professionellen nationalen oder internationalen Umfeld ermöglichen.

Die Weiterbildungsstipendien werden öffentlich ausgeschrieben und von der Filmkommission vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der

laufenden Ausschreibung möglich. Unterstützt werden jedes Jahr zwei Weiterbildungsvorhaben mit je maximal CHF 25'000.

Die Ausschreibungen werden auf der Website www.bernerfilmfoerderung.ch publiziert.